

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 4. März 2010

Teil II

72. Verordnung: Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV 2010

72. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes (Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV 2010)

Auf Grund des § 318 Abs. 1 Z 1 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2010, wird verordnet:

Gebührensätze

§ 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17, hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	208 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	623 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	311 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	415 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	311 €
Geistige Dienstleistungen	363 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	623 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	363 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	2 594 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	830 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Bauaufträge	5 188 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 660 €

Reduzierte Gebührensätze

§ 2. (1) Die vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 vH der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.

(2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß § 318 Abs. 1 Z 5 nach der gemäß Abs. 1 reduzierten Gebühr.

(3) Die Gebührensätze gemäß Abs. 1 und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Faymann Pröll Spindelegger Hundstorfer Heinisch-Hosek Stöger Fekter Bandion-Ortner
Berlakovich Darabos Schmied Bures Mitterlehner Karl

